

tation über die Petition von F. Eduard Laue in Leipzig und Genossen um Abänderung einer das Viehschlachten betreffenden Verordnung.

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 8.)

Referent hierüber ist Herr von Zeschwitz. Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Vortrag zu beginnen.

Referent, Landesbestallter von Zeschwitz: Der hohen Kammer ist Bericht zu erstatten über eine Petition von einer Anzahl von Fleischerinnungen und Fleischern, de dato Leipzig, im October 1881. Das Petitionum lautet:

„Die Ständeversammlung wolle ihre Vermittelung eintreten lassen dahin, daß jede Person, welche schlachtet und das Fleisch verpfundet, gezwungen ist, wie die Fleischer es sind, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend das Schlachthaus zu benutzen.“

Ich habe zunächst einen formellen Punkt zu erwähnen, daß nämlich die Petition unterschrieben ist:

„Sämmtliche Fleischerinnungen des Königreichs Sachsen im Auftrage F. Eduard Laue“,

ohne daß derselben eine Vollmacht beiliegt. Die Deputation hat indeß Bedenken getragen, auf Grund § 23 der Landtags-Ordnung diese Petition als unzulässig zu bezeichnen, weil außerdem eine Anzahl Unterschriften auf besonderen Bogen beigelegt sind, die unzweifelhaft erkennen lassen, daß die Unterzeichner der Petition sich haben anschließen wollen. In der Sache habe ich zuvörderst zu bemerken, daß Petitionen ganz gleichen Inhalts der Ständeversammlung auf den Landtagen 1873/74, 1879/80 vorgelegen haben, sowie, daß die beiden Kammern damals einstimmig beschlossen haben, diese Petitionen auf sich beruhen zu lassen. Die gegenwärtig vorliegende Petition enthält keine neuen Thatfachen; im Gegentheil ist sie weniger ausführlich, als die früheren.

Die Deputation hat insolge dessen annehmen zu dürfen geglaubt, daß die hohe Kammer ihre frühere Ansicht auch gegenwärtig festhalten werde, und daher vorgeschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. In honorem der neuen Petition erlaube ich mir nur ganz kurz einige Bemerkungen. Durch die Reichsgewerbeordnung von 1869 ist an den bis dahin geltigen sächsischen Bestimmungen über die Anlegung von Schlächtereien nichts geändert worden und ebenso wenig an der sächsischen Schlachtsteuergesetzgebung. Nach wie vor ist also Jeder, der eine Schlächtereie anlegen, mithin die Schlächtereie gewerbsmäßig treiben will, gehalten, nicht nur sich als Gewerbetreibender anzumelden, sondern auch um die Genehmigung zur Anlegung von Schlachträumen

nachzusehen und sich den bezfalligen Bestimmungen zu unterwerfen. Die Reichsgewerbeordnung enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, inwieweit das sogenannte Hauschlachten ferner gestattet sein soll. Insoweit sind die sächsischen Bestimmungen noch vollständig in Geltung, namentlich auch die Verordnung vom 26. Juli 1864. Darnach ist Jedermann berechtigt, drei Stück Schlachtvieh innerhalb eines Jahres gegen Erlegung der Steuer privatim zu schlachten und zu verpfunden, ohne Schlachträume anlegen zu müssen. Diese Bestimmung nun ziehen die Petenten, die sämtlich gewerbsmäßige Fleischer sind, zur Beschwerde. Sie motiviren dies damit: es liege eine Ungerechtigkeit darin, daß das Gesetz einen Theil der Unterthanen verpflichte, mit Kosten Schlachträume zu errichten, um zu schlachten, den andern nicht; ferner sei es unbillig, daß Diejenigen, die Anlagen zu machen genöthigt seien, gegen Concurrrenz nicht geschützt würden; endlich wird auch gesagt, der sanitäre Zweck gehe verloren, wenn ein Theil nicht gehalten sei, die Schlachtungen in vorschriftsmäßigen Räumen erfolgen zu lassen. Die Deputation hat auch gegenwärtig diesen Gründen nicht beizupflichten vermocht. Die Petenten nämlich wollen zwar formell nicht, daß das Hauschlachten überhaupt eingestellt würde; wohl aber wollen sie das Recht zum Verpfunden beseitigt wissen, indem sie solchenfalls die Verpflichtung zu Errichtung von Schlachthäusern auferlegen wollen. Eine Trennung dieser beiden Berechtigungen ist aber wohl nicht denkbar. Ich erinnere hierbei, um auf Details nicht weiter einzugehen, nur an die Fälle des sogenannten Nothschlachtens. Der Abschaffung des Hauschlachtens überhaupt stehen aber nicht nur berechtigte Interessen der Landwirthschaft und der kleineren Viehbesitzer entgegen, sondern es würde, wenn das Hauschlachten abgeschafft werden sollte, damit auch ein altes Herkommen beseitigt werden, dessen Beseitigung im Lande nur großen Unwillen hervorrufen würde und nicht ausreichend gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Deputation: auch diese Petition, wie die früheren gleichen Inhalts auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung hierüber. Meldet sich Jemand zum Worte? — Da es nicht geschieht, frage ich die Kammer:

„ob sie sich dem Antrage der Deputation anschließt?“

Einstimmig: Ja.

Somit ist auch dieser Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung erledigt.

Zur nächsten Sitzung werde ich mittelst Karten einladen. Das Protokoll wird alsbald verlesen werden können;